

**Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung der Anstellung  
einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (MVZ)**

1	Als Antragstellerin kommt ein MVZ in Betracht. Es sind der Name des MVZ und der Trägergesellschaft anzugeben. Praxen einer Praxisgemeinschaft müssen getrennt jeweils einen Antrag auf Genehmigung der Anstellung stellen.
2	Bitte schreiben Sie deutlich den vollständigen Namen der anzustellenden Zahnärztin bzw. des anzustellenden Zahnarztes. Soweit die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt bereits eine Zahnarzt Nummer erhalten hat, geben Sie diese bitte ebenfalls an.
3	Eine Tätigkeit kann nicht für die Vergangenheit genehmigt werden. Sofern die Anstellung für eine bereits bestehende Praxis beantragt wird, kann die Anstellung frühestens einen Tag nach der Sitzung des Zulassungsausschusses erfolgen. Anderenfalls kann die Genehmigung frühestens zum Zeitpunkt erfolgen, zu dem die anstellende Praxis genehmigt wird. Der Tätigkeitsbeginn muss mit dem arbeitsvertraglich vereinbarten Beginn übereinstimmen.
4	Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt kann in einem regelmäßigen wöchentlichen Umfang von mindestens 4 bis max. 40 Stunden angestellt werden. Die beantragte Stundenzahl muss mit der arbeitsvertraglich vereinbarten übereinstimmen.
5	Die Angabe der konkreten Praxisanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) an dem die bzw. der Anzustellende tätig sein soll, ist erforderlich (§ 24 Abs. 1 Zahnärzte-ZV). Sollte die Anstellung für eine genehmigte Zweigpraxis erfolgen, geben Sie dies unter Nennung der konkreten Anschrift auf dem Antrag an. Sollte die bzw. der Anzustellende an mehreren Standorten tätig sein, geben Sie die konkrete Aufteilung der Wochenstunden auf die Standorte an.
6	Nach § 18 Abs. 1 lit a) Zahnärzte-ZV ist ein Auszug aus dem Zahnarztregister (Registerauszug) einzureichen. Die Eintragung in ein Zahnarztregister ist somit Voraussetzung für die Genehmigung der Anstellung. Sollte die bzw. der Anzustellende nicht im KZV-Bereich Niedersachsen eingetragen sein, muss ein Registerauszug der entsprechenden KZV mit dem Antrag eingereicht werden.
7	Bei beantragter oder erfolgter Eintragung in das Zahnarztregister der KZVN, wird der Registerauszug ohne Ihr Zutun von der Registerstelle der KZVN an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses weitergereicht. Eine Vollzulassung steht einer Anstellung entgegen. Bei einer bestehenden Teilzulassung ist eine Anstellung von bis zu 20 Wochenstunden möglich.
8	Die Abfassung des persönlich unterschriebenen aktuellen Lebenslaufes kann auch in tabellarischer Form erfolgen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 Zahnärzte-ZV).
9	Erforderlich ist ein Führungszeugnis der „Belegart 0“. Das behördliche Führungszeugnis wird direkt an die KZVN geschickt. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Sitzung des Zulassungsausschusses nicht älter als 6 Monate sein (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 Zahnärzte-ZV). Ein ausländisches bzw. internationales Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn Sie sich in den letzten 6 Monaten dauerhaft im Ausland aufgehalten haben. <b>Liegt das Führungszeugnis am Sitzungstag nicht vor, ist der Antrag nicht genehmigungsfähig.</b>
10	Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Zahnärzte-ZV sind Bescheinigungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich die oder der Anzustellende bisher zugelassen war, einzureichen. Aus den Bescheinigungen müssen sich der Ort und die Dauer der bisherigen Zulassungen und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben. Ist oder war die anzustellende Zahnärztin bzw. der anzustellende Zahnarzt bereits in Niedersachsen zugelassen, wird die Bescheinigung ohne Ihr Zutun von der KZVN an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses weitergereicht. Ist oder war die anzustellende Zahnärztin bzw. der anzustellende Zahnarzt in einem anderen KZV Bereich zugelassen, müssen Sie von dort diese Bescheinigung anfordern und diesem Antrag beifügen. War die bzw. der Anzustellende bisher noch nicht zugelassen, entfällt die Vorlage dieser Bescheinigungen.

**Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung der Anstellung  
einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (MVZ)**

11	<p>Ein zwischen der Trägergesellschaft und der bzw. dem Anzustellenden geschlossener schriftlicher Arbeitsvertrag ist einzureichen. Folgende Regelungen werden zulassungsrechtlich geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die anstellende Praxis und die bzw. der Anzustellende müssen ausdrücklich benannt sein.</li> <li>- Tätigkeitsumfang im Antrag und Vertrag müssen identisch sein.</li> <li>- Tätigkeitsbeginn im Antrag und Vertrag müssen identisch sein.</li> <li>- Bei einer überörtlichen BAG aus mehreren MVZ ist im Arbeitsvertrag anzugeben, in welchem Umfang die bzw. der Anzustellenden an welchem Standort tätig sein soll.</li> <li>- Ein Mindestgehalt, welches kombiniert werden kann mit einer Variablen, muss vereinbart sein. Bei einem berufswidrigen Missverhältnis zwischen dem Gehalt und den vereinbarten Wochenstunden behält sich der Zulassungsausschuss vor, den Vorgang an die ZKN zur berufsrechtlichen Prüfung abzugeben.</li> <li>- Grundsätzlich kann der Urlaubsanspruch individuell geregelt werden. Sollte durch eine Urlaubsregelung jedoch ein unverhältnismäßig hoher Urlaubsanspruch vereinbart werden, kann dies zu einer Ablehnung des Antrags führen.</li> </ul> <p>Der Arbeitsvertrag muss von allen Vertragspartnern unterschrieben sein.</p>
12	<p>Nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 Zahnärzte-ZV sind entsprechende Erklärungen der bzw. des Anzustellenden wahrheitsgetreu abzugeben. Läge eine dort genannte Abhängigkeit vor, könnte dies zur Ungeeignetheit nach § 21 Zahnärzte-ZV führen. Ob die Voraussetzungen einer Ungeeignetheit vorliegen, prüfen die Mitglieder des Zulassungsausschusses im Einzelfall.</p>
13	<p>Die Antragsgebühr wird mit Antragstellung fällig; § 46 Zahnärzte-ZV. Nach erfolgter Genehmigung der Anstellung sind Verwaltungsgebühren in Höhe von 400,00 EUR und nach Eintragung in das besondere Verzeichnis gemäß § 32b Abs. 4 Zahnärzte-ZV weitere Verwaltungsgebühren in Höhe von 400,00 EUR zu zahlen; § 46 Abs. 2 lit.c) und lit. d) Zahnärzte-ZV. <b>Diese werden vom Abrechnungskonto abgebucht.</b></p>
14	<p>Mit jedem Antrag auf Anstellung muss die Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG vorgelegt werden. Darin hat der Versicherer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine gemäß § 95e SGB V entsprechende Pflichtversicherung besteht. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein. Bitte lassen Sie sich eine solche aktuelle Bescheinigung von Ihrer Versicherung ausstellen und legen diese mit dem Antrag vor.</p> <p>Nach § 95e SGB gehört es zu den vertragszahnärztlichen Pflichten, ausreichend berufshaftpflichtversichert zu sein und einen entsprechenden Nachweis gegenüber dem Zulassungsausschuss zu erbringen.</p> <p>Bitte beachten Sie die Höhe des Mindestversicherungsschutzes gemäß § 95e SGB V für die gesamte von dem MVZ (bei einer ÜBAG aus MVZ muss für jedes MVZ ein Versicherungsschutz bestehen) ausgehende Tätigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden pro Versicherungsfall: 5 Mio. Euro</li> <li>- der Versicherungsschutz darf pro Jahr nicht weiter begrenzt sein als auf 15 Mio. Euro</li> </ul> <p><b>Einwilligung in die Weitergabe von Sozialdaten an die Zahnärztekammer Niedersachsen</b> Mit Ihrer Einwilligung wird die Versicherungsbescheinigung zur Erfüllung der berufsrechtlichen Pflichten an die ZKN weitergeleitet. Für eine BAG kann diese Erklärung nur einheitlich erfolgen. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.</p>

**Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung der Anstellung  
einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes (MVZ)**

	<p><b>Wichtiger Hinweis</b></p> <p>Dem Zulassungsausschuss ist folgendes unverzüglich anzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Das Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses</li><li>2. Die Beendigung des Versicherungsverhältnisses</li><li>3. Änderungen des Versicherungsverhältnisses, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen könnten (z.B. Reduzierung der Mindestversicherungssumme, Leistungseinschränkungen)</li></ol>
15	<p>Auch angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte unterliegen der Fortbildungsverpflichtung; § 95d Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 1 SGB V. Den Nachweis für die Zahnärztin bzw. den Zahnarzt in Anstellung hat die anstellende Praxis zu führen. Nach § 95d Abs. 5 S. 4 SGB V erfolgt bei der anstellenden Praxis eine Honorarkürzung bei fehlendem Nachweis über die Erfüllung der Fortbildungspflicht angestellter Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie sollten sich daher als Nachweis den Bescheid über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung vorlegen lassen, es sei denn bei der oder dem Anzustellenden handelt es sich um Berufsanfänger und der erste Fortbildungszeitraum ist noch nicht abgelaufen.</p>